

SATZUNG

der Stadt Lahr/Schwarzwald über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren

- Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) sowie §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 20.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Bergfriedhofes, des Friedhofes Dinglingen, des Friedhofes bei der Stiftskirche und der Friedhöfe in den Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren, d. h. die Bestattungs-, die Friedhofs- und die Sondergebühren, ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt. Somit sind Gebührenschuldner die Antragsteller, die Erben der Verstorbenen oder die zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten.
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
 2. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Gebühren

Die Gebühren werden für alle städtischen Friedhöfe wie folgt festgesetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr ab 01.01.2024	Gebühr ab 01.01.2026
I.	Bestattungsgebühren		
1.	Erdbestattungen		
1.1	Erwachsene und Kinder über 5 Jahre normaltiefes Grab	800,00 €	800,00 €
1.2	Erwachsene und Kinder über 5 Jahre Tiefgrab	940,00 €	940,00 €
1.3	Pauschale für die Bereitstellung je Sargträger (gilt nur für 1.1 und 1.2; in der Bestattungsgebühr nach 1.1 und 1.2 ist ein Sargträger der Stadt Lahr mit 3 Mitar- beiterstunden berücksichtigt)	56,00 €	56,00 €
1.4	Kinder von 0 - 9 Jahre und Totgeburten	0,00 €	0,00 €
2.	Feuerbestattungen		
2.1	Bestattungsordner bei einer Trauerfeier	170,00 €	170,00 €
2.2	Urnenbestattung		
2.2.1	Urnenbeisetzung Erdgrab	200,00 €	200,00 €
2.2.2	Urnenbeisetzung Nische	140,00 €	140,00 €
2.3	Versand einer Urne einschließlich Verpackung	100,00 €	100,00 €
3.	Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Friedhofes		
3.1	Benutzung der Friedhofskapelle	220,00 €	220,00 €
3.2	Benutzung der Leichenhalle	180,00 €	180,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr ab 01.01.2024	Gebühr ab 01.01.2026
II.	Friedhofsgebühren		
A	Alle Friedhöfe		
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an		
1.1	Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	1.090,00 €	1.300,00 €
1.2	Kinder von 0 - 5 Jahre und Totgeburten	400,00 €	400,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	810,00 €	970,00 €
3.	Überlassung einer anonymen Urnenreihen- grabstätte * (Grabstättenüberlassung einschließlich Rasen- und He- ckenpflege)	1.220,00 €	1.460,00 €
4.	Verleihung von Nutzungsrechten an Urnen- wahlgrabstätten (Nutzungsdauer 25 Jahre)		
4.1	Urnenwahlgrab	1.760,00 €	2.100,00 €
4.2	Baumwahlgrab *	2.260,00 €	2.700,00 €
4.3	in Urnensammelgrabstätten * (anteilige Gebühr für Nutzungsrecht und Grabmalunter- haltung je Urnenplatz sowie Bearbeitungsaufwand)	940,00 €	1.130,00 €
4.4	in Urnenmauern Nische bis zu 2 Urnen Nische bis zu 4 Urnen	1.740,00 € 2.320,00 €	2.070,00 € 2.780,00 €
5.	Verleihung von Nutzungsrechten an Gruften (Nutzungsdauer 50 Jahre; Gebühr je qm und Jahr)	50,00 €	60,00 €
6.	Verlängerung von Nutzungsrechten Bei einer Verlängerung der unter den Ziffern 4 und 5 geregeltten Nutzungsrechte werden die der neuen Nut- zungsdauer jeweils entsprechenden anteiligen Gebüh- ren und ggf. Umsatzsteuer erhoben. Es erfolgt eine monatsgenaue Abrechnung.		
7.	Zuschlag für Abdeckplatten an Urnennischen		
7.1	aus Sandstein	144,00 €	144,00 €
7.2	aus Granit	160,00 €	160,00 €
8.	Kosten Grabmal bei Baumbestattung *	455,00 €	455,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr ab 01.01.2024	Gebühr ab 01.01.2026
B	Bergfriedhof Lahr, Friedhof Dinglingen und Friedhof bei der Stiftskirche Die Gebühren für Wahlgrabstätten auf dem Friedhof im Stadtteil Dinglingen werden nach dem für die "Untere Lage" des Bergfriedhofes in Lahr geltenden Satz erhoben. Für die Abgrenzung der Lage der Grabfelder ist der Übersichtsplan in Anlage 1 zu dieser Satzung maßgeblich.		
1.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten mit Tieferlegungsmöglichkeit (Nutzungsdauer 25 Jahre)		
1.1	Obere Lage a.) 2 qm Grabfläche b.) 4 qm Grabfläche	1.790,00 € 2.870,00 €	2.140,00 € 3.420,00 €
1.2	Mittlere Lage a.) 2 qm Grabfläche b.) 4 qm Grabfläche c.) 6 qm Grabfläche d.) 8 qm Grabfläche	2.330,00 € 3.940,00 € 5.550,00 € 7.160,00 €	2.780,00 € 4.700,00 € 6.630,00 € 8.560,00 €
1.3	Untere Lage a.) 2 qm Grabfläche b.) 4 qm Grabfläche c.) 6 qm Grabfläche d.) 8 qm Grabfläche	2.870,00 € 5.010,00 € 7.160,00 € 9.310,00 €	3.420,00 € 5.990,00 € 8.560,00 € 11.120,00 €
1.4	Verlängerung von Nutzungsrechten Bei einer Verlängerung von Nutzungsrechten werden die der neuen Nutzungsdauer jeweils entsprechenden anteiligen Gebühren erhoben. Es erfolgt eine monatsgenaue Abrechnung.		
C	Friedhöfe in den Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz		
1.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Nutzungsdauer 25 Jahre)		
1.1	Einzelwahlgrab einfachtief	1.620,00 €	1.940,00 €
1.2	Einzelwahlgrab doppeltief	1.790,00 €	2.140,00 €
1.3	Doppelwahlgrab einfachtief	2.530,00 €	3.030,00 €
1.4	Doppelwahlgrab doppeltief	2.870,00 €	3.420,00 €
1.5	Verlängerung von Nutzungsrechten Bei einer Verlängerung von Nutzungsrechten werden die der neuen Nutzungsdauer jeweils entsprechenden anteiligen Gebühren erhoben. Es erfolgt eine monatsgenaue Abrechnung.		
2.	Zuschlag pro Grabmal in Gemeinschaftsurnengrabanlagen auf dem Friedhof Sulz / Kuhbach	1.199,00 €	1.199,00 €

III.	Sondergebühren		
1.	Ausgrabung von Leichen und Gebeinen		
1.1	Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	919,00 €	919,00 €
1.2	Kinder bis zu 5 Jahre	214,00 €	214,00 €
2.	Wiederbeisetzung von Leichen oder Gebeinen		
2.1	Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	629,00 €	629,00 €
2.2	Kinder bis zu 5 Jahre	149,00 €	149,00 €
3.	Ausgrabung einer Urne	178,00 €	178,00 €
4.	Entnahme einer Urne aus Urnennische	64,00 €	64,00 €
5.	Wiederbeisetzung einer Urne	92,00 €	92,00 €
6.	Mehraufwand für das Tieferlegen einer Leiche	178,00 €	178,00 €
7.	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen (mit Ausnahmegenehmigung; bei Gestellung der Leichenträger durch die Stadt Lahr)		
7.1	Erdbestattung	136,00 €	136,00 €
7.2	Urnenbestattung	17,00 €	17,00 €
8.	Notkreuz *	40,00 €	40,00 €
IV.	Verwaltungsgebühren		
1.	Erteilung der Berechtigungskarte für die Zulassung von Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen	36,00 €	36,00 €
2.	Bearbeitung von Gebührenrückerstattungen bei nicht in Anspruch genommenen Grabnutzungszeiträumen	36,00 €	36,00 €
3.	Erteilung der Zustimmung zur Errichtung und Veränderung eines Grabmals oder sonstigen bauliche Anlagen	72,00 €	72,00 €
4.	Nutzung Leichenhalle ohne Bestattung auf einem Friedhof der Stadt Lahr (inkl. Stadtteile)	72,00 €	72,00 €
5.	Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung von Aus- und Umbettungen	72,00 €	72,00 €

* Sofern die der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Leistungen der Stadt zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, gelten die genannten Beträge als Nettobeträge und erhöhen sich um die gesetzlich geltende Umsatzsteuer.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lahr über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren – Bestattungsgebührenordnung – vom 20.02.2017 außer Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 20.11.2023



Markus Ibert
Oberbürgermeister

Anlage 1 Übersicht Bergfriedhof

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat

